

von selbst, denn sonst hätte man ihn nicht gewählt. Die in ihn gesetzten Erwartungen scheint er zunächst nicht enttäuscht zu haben. Das wird man seinem oben zitierten Brief entnehmen können. Die Her- bzw. Fertigstellung des Prümer Urbars, wenn er denn der Urheber war⁴⁶, bedeutete eine hervorragende Leistung. Er selbst könnte es gewesen sein, der den Kontakt zu dem kunstfertigen Priester Siginand hergestellt hat, der die ihm von König Arnolf vermachte Abtei Susteren in Form einer Prekarie an Prüm weitergab. Dieses für das Kloster vorteilhafte Geschäft kam 895 zum Abschluß, als König Zwentibold urkundlich seine Genehmigung erteilte⁴⁷.

So weit, so gut! Die älteren Mönche mochten sich allerdings noch daran erinnern, daß 882 nach dem ersten Normannenüberfall sofort eine Meldung an den Hof gegangen war, auf die Kaiser Karl III. beinahe umgehend mit der Schenkung des außer dem Herrenland 30 ½ abhängige Mansen haltenden Königshofes Neckarau reagiert hatte⁴⁸. 892 scheint nichts in dieser Richtung erfolgt zu sein. Sicher, mit einer Schenkung und gar einer so außerordentlich großzügigen wie der von 882 war nicht immer zu rechnen, aber eine Bestätigung der Privilegien bzw. des Besitzes in allgemeinerer oder spezieller Form, wie das in einer Anzahl vergleichbarer Fälle geschehen ist⁴⁹, wäre nützlich und wohl jederzeit zu haben gewesen, wenn man nur darum nachsuchte. Weiter mußte man die Notwendigkeit spüren, nach den empfindlichen Urkundenverlusten, die von den Heiden, aber auch durch Nachlässigkeit und Alter verursacht worden waren⁵⁰, die Kenntnis des Inhalts der so verletzlichen Pergamente durch Abschriften zu sichern. Doch das war eine Aufgabe, die erst unter Abt Richar in Angriff genommen wurde⁵¹. Möglich, daß bei Regino der Schwung des Anfangs bald nachgelassen hat, daß er, mehr als es den Mönchen lieb sein konnte, seinen speziellen Interessen nachging und sich vorzugsweise mit der

46) Daß die Datierung des Urbars auf 893, also in die Amtszeit Reginos, nicht so sicher ist wie allgemein angenommen, ist unten S. 452 ff. darzulegen.

47) DD Z 2.

48) DD Kar. III. 58 von 882 Mai 22.

49) Zu dieser als *pancarta* bezeichneten Art der Bestätigung siehe Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien (1912) S. 60 f.

50) LAUER, Recueil 104 = MrhUB I 162: ... *concrematione incendii facti per inruptionem paganorum seu aliqua negligentia vel nimia vetustate deperisse probatur*.

51) Karl LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 2 (1885) S. 739 tendierte dazu, die Abfassung des Kopiers in die Amtszeit Reginos zu verlegen.